



BESONDERE BESTIMMUNGEN

(BBK-L) Ausgabe 09/2012

1. Ausschreibungsbestimmungen

1.1 Vergabe nach Bundesvergabegesetz

Die Vergabe erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz.

1.2 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

1.3 Einreichform von Angeboten

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vorlagen des Auftraggebers ohne Korrekturen derselben erstellt wurde.

Der vorgegebene Text darf weder ergänzt noch geändert werden.

Die Vorlagen sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Alternativangebote sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchzunummerieren) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Sie haben weiters den Mindestanforderungen der Ausschreibung zu entsprechen und müssen den ausgeschriebenen Leistungen zumindest gleichwertig sein, was der Bieter mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen hat.

Alternativangebote müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Für jedes Alternativangebot (auch Teilalternativangebote) ist je ein Gesamtalternativangebotspreis zu bilden. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagkriterien der Ausschreibung zu entsprechen.

Die Bieter haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

1.3.1 Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten in Papierform:

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Bei Angebotslegung mit Disketten oder CD sind folgende Unterlagen einzureichen (= Reihenfolge der Gültigkeit):

- * 1 Lang-LV ohne Preise mit ausgefüllten Bieterlücken oder Abgabe eines ausgefüllten Bieterlückenverzeichnisses rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel am Summenblatt
- * 1 Kurz-LV mit Preisen rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel
- * 1 Diskette/CD
- * Bieterlückenerklärung gemäß § 106 (7) BVergG

Das Fehlen des Lang-LV's oder der Preise in analoger Form (Kurz-LV) führen zum Ausscheiden des Angebotes, ebenso das Fehlen der rechtsgültigen Fertigung mit Firmenstempel im Lang-LV oder Kurz-LV.

Bei Abweichungen zwischen Kurz-LV (Papier) zu Kurz-LV (digital) ist der unterfertigte Papierausdruck gültig.

Korrekturen von Bieterangaben müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift des Bieters bestätigt werden.

1.3.2. Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren ist über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§ 43 Abs 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

1.5 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 Abs. 1 BVergG ergeben, einzuhalten. Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Diese liegen bei der Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit.

Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Ausländische Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Raum werden darauf hingewiesen, dass eine Anzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO bzw. die Ausstellung eines Anerkennungs- bzw Gleichhaltungsbescheides gemäß §§ 373c und folgende GewO zu erfolgen hat, falls ausschreibungsgegenständliche Tätigkeiten einem reglementierten Gewerbe gemäß § 94 GewO idgF oder einem Gewerbe, das in einer aufgrund § 373a Abs 6 Z 1 GewO erlassenen Verordnung genannt ist, zuzuordnen sind. Die Anzeige bzw der Antrag ist vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen, die fristgerechte Beantragung bzw Anzeige ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Ausländische Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c ff GewO durchführen müssen, haben den Antrag vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen und die fristgerechte Beantragung nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Ein allfällig erforderlicher Anerkennungs- und Gleichhaltungsbescheid ist umgehend dem AG vorzulegen.

1.7 Nachlässe

a) Vom Bieter angebotene Nachlässe sind im Summenblatt einzutragen.

Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.

b) Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen.

1.8 Irrtum

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme des Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

1.9 Änderungen der Unternehmensform

Jede Änderung der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Auftragnehmers sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

1.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters haben sowohl für das Angebot, als auch für die Vertragsabwicklung keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

1.11 Vergabekontrollbehörde

Zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist der **Unabhängige Verwaltungssenat** für die Steiermark.

1.12 Informationsübermittlung und -Austausch

Die Informationsübermittlung erfolgt wahlweise brieflich, per Fax oder elektronisch.

1.13 Rechenfehlerbehandlung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.14 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitsklärungen und Eignungsnachweise für allfällig genannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

1.15 Aufklärungen

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden



1.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

1.22 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

1.23 Mehrforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung

Der Bieter kann nach Auftragserteilung keine Mehrforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, und der Bieter dies dem Auftraggeber nicht bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

1.24 Verzugszinsen

Der Zinssatz für vom Auftraggeber zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% festgelegt.



5. Lieferung

Die Lieferung hat auf Kosten des Auftragnehmers frei Haus bzw. Einbaustelle laut Auftragschreiben zu erfolgen. Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

6. Prüfzeugnisse - Nachweise

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anlassfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN binnen drei Tagen vorzulegen.

7. Bedienungsanleitung

Vom Auftragnehmer ist eine Bedienungsanleitung/Produktbeschreibung in deutscher Sprache, spätestens bei der Übergabe, vorzulegen.

8. Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragsbefreiung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

9. Fachkundiges Personal

Der AN hat zur Erfüllung des Auftrages ausreichend fachkundiges, der deutschen Sprache kundiges Personal einzusetzen.

10. Unterlagen - Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderlichen Unterlagen sind vom AN auf seine Kosten beizustellen.

11. Preise und Abrechnung

11.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.



13. Termine

13.1 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Lieferung anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Vom Auftraggeber angeordnete kurzfristige Unterbrechungen (nicht über mehr als einen Tag) werden bei den vereinbarten Lieferfristen nicht mitgerechnet.

13.2 Vertragsstrafe bei Verzug

Die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Allgemeiner Bestimmungen“ ist auch gültig für ausgewählte Termine, die vor Lieferbeginn einvernehmlich schriftlich zwischen AG und AN festgelegt werden. Die Vertragsstrafe gilt auch für jene Termine, die im Zuge der Erstreckung von bereits pönalisierten Terminen vereinbart werden.

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus und kein Verschulden des AN. Insbesondere werden Leistungsverzögerungen etc. der Vor- oder Zulieferanten, sowie Subunternehmer jedenfalls dem AN zugerechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der Nettogesamtabrechnung begrenzt.

13.3 Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe

Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig iSd § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis iSd § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

13.4 Verlängerung der Leistungsfrist

Bei Änderung der Art, des Umfanges, der Umstände der Leistungserbringung und bei zusätzlichen Leistungen ist gegebenenfalls eine Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren, wenn die Änderungen und Zusätze den üblichen Umfang übersteigen.

14. Übernahme

14.1 Förmliche Übernahme

Die förmliche Übernahme der Leistung wird vereinbart. Jede Lieferung wird mit Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

14.2 Gefahr und Haftung

Der Gefahren- und Haftungsübergang findet zum Zeitpunkt der Übernahme statt.

Bis zur Abnahme des Gesamtprojektes, der Leistung oder der Anlage durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Haftung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien.

15. Gewährleistung

15.1 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte.

15.2 Ausführung

Der AN gewährleistet die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen.

15.3 Muster

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.



17. Ersatzvornahme

Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist der AG unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, die nicht erfüllten vertraglichen Leistungen an Dritte auf Kosten des AN zu vergeben.

Für jeden hieraus entstehenden Schaden haftet der AN.

18. Unterlagen

18.1 Vertragsergänzungen, -änderungen

Liegt ein schriftlicher Vertrag vor, bedürfen nachträgliche Änderungen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch alle Vertragspartner. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

Schriftliche Aufträge und Anordnungen für Änderungen und Ergänzungen der beauftragten Leistungen gelten als verbindliche Nachträge zum Vertrag.

19. Rücktritt vom Vertrag

19.1 Rücktrittsgründe des AG

19.1.1 Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN ohne Verschulden die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

19.1.2 Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet;
- b) auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen
- c) das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt

19.1.3 Bei Vertragsverletzungen durch den AN sowie im Falle des durch den AN verursachten Rücktrittes hat der AN dem AG jeden hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

19.2 Rücktrittsgründe des AN

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

19.3 Folgen des Rücktrittes

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG führen, auf seitens des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- a) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen,
- b) auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Im Falle des Rücktritts, sei es durch den AG oder AN sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Leistungen abzurechnen und abzugelten.

Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen.



INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausschreibungsbestimmungen.....1	11.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe 7
1.1 Vergabe nach Bundesvergabegesetz 1	11.2 Skonto – Korrekturen der Rechnungen 8
1.2 Urheberrechtsregelung 1	11.3 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung. 8
1.3 Einreichform von Angeboten 1	11.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen..... 8
1.3.1 Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten in Papierform: 1	11.5 Prüforgane..... 8
1.3.2. Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“ 1	11.6 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen 8
1.4 Offenlegung der Kalkulation 2	12. Sicherstellung 8
1.5 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften 3	12.1 Bankgarantie - Muster..... 8
1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren 3	12.2. Vertragserfüllungsgarantie..... 8
1.7 Nachlässe..... 3	12.3 Laufzeit 8
1.8 Irrtum..... 3	12.4 Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe. 8
1.9 Änderungen der Unternehmensform 3	13. Termine 9
1.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters... 3	13.1 Unterbrechung durch AG 9
1.11 Vergabekontrollbehörde..... 3	13.2 Vertragsstrafe bei Verzug 9
1.12 Informationsübermittlung und -Austausch 3	13.3 Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe 9
1.13 Rechenfehlerbehandlung 3	13.4 Verlängerung der Leistungsfrist..... 9
1.14 Vorlage von Nachweisen..... 3	14. Übernahme 9
1.15 Aufklärungen..... 3	14.1 Förmliche Übernahme..... 9
1.16 Subunternehmer 4	14.2 Gefahr und Haftung 9
1.17 Vertragssprache 4	15. Gewährleistung..... 9
1.18 Angebotsabgabe 4	15.1 Gewährleistung 9
1.18.1 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten in Papierform 4	15.2 Ausführung 9
1.18.2 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“ 4	15.3 Muster 9
1.19 Rüfepflicht des Bieters 4	15.4 Mängel 10
1.20 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen 4	15.5 Mängel während der Gewährleistungsfrist..... 10
1.21 Verschwiegenheitspflicht 5	15.6 Schlussfeststellung 10
1.22 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz..... 5	16. Schadenersatz..... 10
1.23 Mehrforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung 5	16.1 Personen - Sachschäden 10
1.24 Verzugszinsen 5	16.2 Schutz der Leistung..... 10
2. Angebotsgrundlagen 6	16.3 Schadenersatzansprüche des AN..... 10
2.1 Angebotsgrundlagen..... 6	16.4 Haftung mehrerer AN - Schadensaufteilung 10
2.2 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien 6	17. Ersatzvornahme 11
2.3 Gesetzliche Vorschriften 6	18. Unterlagen 11
2.4 Zusammenwirken am Erfüllungsort..... 6	18.1 Vertragsergänzungen, -änderungen..... 11
3. Vertragsgrundlagen 6	19. Rücktritt vom Vertrag..... 11
4. Verpackung..... 6	19.1 Rücktrittsgründe des AG..... 11
5. Lieferung 7	19.2 Rücktrittsgründe des AN..... 11
6. Prüfzeugnisse - Nachweise 7	19.3 Folgen des Rücktrittes..... 11
7. Bedienungsanleitung 7	19.4 Rücktrittserklärung..... 12
8. Reinigung 7	20. Bestimmungen für den Streitfall..... 12
9. Fachkundiges Personal 7	20.1 Leistungserbringung - Streit..... 12
10. Unterlagen - Behördenverfahren 7	20.2 Für den Leistungsvertrag gelangt das österreichische Zivilrecht zur Anwendung..... 12
11. Preise und Abrechnung..... 7	20.3 Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart..... 12
	20.4 Erfüllungsort ist die Baustelle lt. Angebotsdeckblatt..... 12